

Benutzungsordnung

für die Benutzung

des Schießstandes in der Sporthalle der Goethegrundschule in der Gemeinde Bönen

gemäß des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bönen

vom

28.11.2013

[redaktioneller Hinweis: zuletzt geändert durch den 1. Änderungsbeschluss vom 26.11.2015 zur Benutzungsordnung für die Benutzung der von der Gemeinde Bönen betriebenen Sportanlagen.]

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung des Schießstandes. Zum Schießstand gehören eine Kleinkaliber-Schießanlage für das Schießen mit Kurz- und Langwaffen und eine Schießanlage für Luftdruck- und CO²-Waffen mit den dazu gehörenden Nebenräumen.
- (2) An diese Benutzungsordnung haben sich alle sporttreibenden Gruppen, die den Schießstand nutzen zu halten.
- (3) Der Schießstand steht den Vereinen, die dem Gemeindegewerkschaftsverband angehören, sonstigen Nutzern aus Bönen sowie sonstigen auswärtigen Nutzern zu sportlichen Zwecken zur Verfügung.

Die Mitglieder des Gemeindegewerkschaftsverbandes sind bei der Vergabe der Nutzungsstunden vorrangig zu berücksichtigen. Dementsprechend haben die sonstigen Nutzer aus Bönen Vorrang vor den auswärtigen Nutzern.

- (4) Die Zuständigkeit für die Vergabe des Schießstandes liegt beim Fachbereich II.

§ 2

Nutzungszeiten

- (1) Der Schießstand steht den Nutzern in der Regel von Montag bis Sonntag in der Zeit von 10:00 bis 22:00 zur Verfügung.
- (2) Es ist ein Belegungsplan aufzustellen, in dem die regelmäßigen Nutzungszeiten festgelegt werden. Die in den jeweils geltenden Belegungsplänen ausgewiesenen Zeiten sind verbindlich. Die regelmäßigen Nutzungsstunden im Belegungsplan können nur bei der jährlichen Besprechung für die nachfolgende Saison verändert werden.

In besonders begründeten Einzelfällen haben die Vereine die Möglichkeit einen Antrag auf Reduzierung der Stunden bis zum 31.03. bei der Sportverwaltung einzureichen. Bei Genehmigung des Antrags werden ab dem 01.04. für die stornierten Stunden keine Entgelte mehr fällig. Zusätzliche Stundenbuchungen sind nur über eine Sondernutzungserlaubnis möglich.

§ 3

Allgemeine Benutzungsvorschriften

- (1) Die Vereine, die nach dem Belegungsplan zur Nutzung berechtigt sind, haben alleiniges Nutzungsrecht.
- (2) Für die Benutzung des Schießstandes und den dazu gehörenden Räumlichkeiten gelten insbesondere die Vorschriften der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes in der jeweils gültigen Fassung und die Betriebsgenehmigung der Kreispolizeibehörde Unna vom 22.08.2008, die der Benutzungsordnung anhängt.
- (3) Vorhandenen Geräte, Einrichtungen oder Einbauten sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (4) Die Räumlichkeiten des Schießstandes werden von den Nutzern in Eigenregie und auf eigene Kosten gereinigt.
- (5) Die Übungsleiterin/ der Übungsleiter hat jede Nutzungsstunde im ausliegenden Nutzungsbuch gemäß des Vordruckes zu dokumentieren und eventuelle Mängel einzutragen. Der zuständige Hausmeister wird den Mangel dann entweder selber beseitigen oder an den jeweiligen Fachbereich weiterleiten.
- (6) Nach der letzten Übungsstunde des Tages bzw. wenn die/ der Verantwortliche der nächsten Gruppe noch nicht anwesend ist, sind das Licht auszuschalten und die Türen und Fenster zu verschließen.
- (7) Das Rauchen ist nach dem Nichtraucherschutzgesetz vom 01.05.2013 in den Räumlichkeiten der gesamten Sporthalle und des Schießstandes verboten.
- (8) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- (9) Abfall ist eigenverantwortlich und vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- (10) Änderungen am Schießstand oder den dazu gehörenden Ein- bzw. Aufbauten, Möblierung und Geräten sind nur in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung vorzunehmen.
- (11) Die Unterhaltung und Instandsetzung des Schießstandes obliegt der Gemeinde Bönen. Für sport- und reinigungsbezogene Verbrauchsmittel sind die Nutzer zuständig.

§ 4 Sonderregelungen

- (1) Die Gemeinde Bönen ist berechtigt, im Einzelfall den Schießstand abweichend vom Belegungsplan für außerplanmäßige sportliche und sonstige Veranstaltungen freizugeben oder für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten zu sperren. Die Vereine sind – soweit möglich – hierüber 4 Wochen vorher in Kenntnis zu setzen, Ansprüche gegen die Gemeinde auf Einräumung von Ersatzstunden oder auf Entschädigungsleistungen gleich welcher Art für ausgefallene Stunden bestehen nicht.

§ 5 Aufsichtspersonen

- (1) Ohne volljährige Aufsichtsperson darf der Schießstand nicht benutzt werden. Die Aufsichtsperson hat als Erster den Schießstand zu betreten und als Letzter zu verlassen, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten überzeugt hat.

§ 6 Erste Hilfe

- (1) Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung des Schießstandes ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, "Erste Hilfe" zu leisten.

§ 7 Hausrecht der Gemeinde Bönen

- (1) Die Beauftragten der Gemeinde Bönen haben jederzeit Zutritt zum Schießstand.
- (2) Beauftragte der Gemeinde Bönen sind auch die zuständigen Hausmeister.

§ 8 Zuschauer

- (1) Zuschauer dürfen sich nur auf den dafür vorgesehenen Flächen aufhalten. Bei öffentlichen Vereinssportveranstaltungen hat der jeweilig nutzende Verein eigenverantwortlich für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen sowie das erforderliche Aufsichtspersonal zu stellen.

§ 9 Sauberkeit

- (1) Die Gemeinde Bönen behält sich vor, den Vereinen bei durch sie verursachte starker Verschmutzung des Schießstandes bei Verletzung der Pflicht aus § 3 Abs. 4 die ihr u. U. entstehenden Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.
- (2) Hinsichtlich Zuwiderhandlung wird auf § 12 dieser Benutzungsordnung verwiesen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Gemeinde übergibt den Nutzern den Schießstand mit den dazugehörigen Geräten, Einrichtungsgegenständen und Ein- und Aufbauten in einem verkehrs- und gebrauchssicheren Zustand.
- (2) Die Übungsleiter oder sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, die überlassenen Sportanlage sowie Geräte, Einrichtungsgegenstände und Ein- und Aufbauten vor jeder Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verwendbarkeit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind in das Nutzungsbuch einzutragen. Der Übungsleiter oder sonstige Verantwortliche muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde an der Sportanlage, Geräten, Einrichtungsgegenständen, Ein- und Aufbauten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Schäden, die auf betriebsüblichen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die an der Sportanlage oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.
- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Abhandenkommen (Diebstahl) vereinseigener Geräte und sonstiger Gegenstände (z.B. Schlüssel) sowie privaten Eigentums (Kleidungsstücke und Wertsachen).

- (6) Die Nutzer halten die Gemeinde Bönen im Rahmen der vereinbarten Nutzung von Ansprüchen Dritter frei.

§ 11 Entgeltspflicht

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Schießstandes wird ein Entgelt nach der entsprechenden Entgeltordnung erhoben.

§ 12 Verstöße

- (1) Benutzer des Schießstandes, die den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung auf den Sportanlagen in grober Weise stören, können von der Gemeinde Bönen zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden. Für die Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, ist der Benutzer ersatzpflichtig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.